

# RS Vwgh 1992/1/27 91/10/0155

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApG 1907 §10 Abs3;

ApG 1907 §15 Abs5;

ApGNov 1990 Art2;

AVG §56;

AVG §64 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

## Rechtssatz

Aus der besonderen Regelung des Aufrechtbleibens "sämtlicher Rechtswirkungen von Bescheiden" gemäß Art II Abs 2 ApG Nov 1990 folgt, daß dem erstinstanzlichen Konzessionsbescheid eine allseitige Sperrwirkung zukommt, sodaß der sonst mit der Einbringung einer Berufung, insbesondere mit ihrer aufschiebenden Wirkung, verbundene Schwebezustand nicht eintritt. Diese Sperrwirkung der erstinstanzlichen Entscheidung, die gemäß Art II Abs 2 ApGNov 1990 "auch den übergangenen Parteien gegenüber aufrecht" bleibt, schließt jedenfalls in der Sphäre des Konzessionärs die Tatbestandswirkung mit ein, daß sein Tod während des anhängigen Verfahrens über die Berufung des übergangenen hausapothekenführenden Arztes den Rechtsübergang der öffentlich-rechtlichen Konzession auf die Verlassenschaft auslöst. Der Tod des Konzessionärs ist daher zum Zeitpunkt des Rechtsüberganges kein Umstand mehr, der die meritorische Behandlung der Berufung des übergangenen hausapothekenführenden Arztes, deren Gegenstand die Bedarfsfrage ist, gehindert hätte. Vielmehr wäre als Partei des Berufungsverfahrens die Verlassenschaft zu behandeln gewesen.

## Schlagworte

Beschränkungen der Änderungen im Personenkreis der Verfahrensbeteiligten (siehe auch Abänderungsbefugnis  
Beschränkung durch die Person des Bescheidadressaten) Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche  
Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung  
Parteistellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100155.X01

## Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)